Suchtext:

#	ZWERG	Literature
6201	Parteibetrieb (Wort in älteren deutschen Rechtsquellen nicht belegt, M.) ist das Betreiben eines Verfahrens durch eine →Partei. Der Verfahrensgrundsatz des Parteibetriebs beherrscht sachlich das Verfahren von Anfang an. Vor allem in dem Strafverfahren ist der Parteibetrieb aber infolge der Gefährdung aller durch mögliche Straftäter in Rom wie seit dem 12. Jahrhundert von dem Amtsbetrieb weitgehend verdrängt.	Kroeschell, 20. Jahrhundert; Köbler, DRG 201; Diez, K., Der Parteibetrieb, 1941; Damrau, J., Die Entwicklung einzelner Prozessmaximen, 1975; Merkel, P., Amtsbetrieb oder Parteibetrieb im künftigen Strafprozess, 1981
6202	Parteieid (Wort – nicht als Ansatz – nur einmal 1789 in älteren deutschen Rechtsquellen belegt, M.) ist der von der →Partei zu leistende Eid. Er ist (wegen des Egoismus aller Menschen) ein problematisches Aussagebekräftigungsmittel. Dennoch findet er sich sowohl in dem römischen Recht wie auch in dem deutschen Recht. →Reinigungseid	Kaser; Kroeschell, DRG 2; Bohn, G., Der Parteieid und seine Mängel, 1914; Brennemann, H., Parteieeid und Parteivernehmung im deutschen und ausländischen Recht, 1934; Cappelletti, M., La testimonianza della parte, 1962; Münks, A., Vom Parteieid zur Parteivernehmung, 1991
6203	Parteivernehmung ist das seit 27. 10. 1933 zulässige Beweismittel der Vernehmung einer Partei in dem deutschen Zivilprozess.	Brennemann, H., Parteieeid und Parteivernehmung im deutschen und ausländischen Recht, 1934; Münks, A., Vom Parteieid zur Parteivernehmung, 1991; Effer-Uhe, D., Die Parteivernehmung, 2015
6204	Partenreederei (Wort 19. Jh. gebildet und in älteren deutschen Rechtsquellen nicht belegt, F.) ist die →Reederei, bei der das einzelne Schiff in dem anteiligen Eigentum mehrerer Reeder steht. Die Partenreederei wird in dem römischen Recht als (lat. [F.]) societas angesehen. Sie ist in dem Mittelalter allgemein verbreitet. Das →Consolat (N.) del Mar (Barcelona 1348) regelt sie sehr ausführlich. Besonders zu dem Ende des 19. Jahrhunderts wird die Partenreederei überwiegend als Innengesellschaft betrieben, bei der nach außen nur einer der Reeder auftritt. In dem Handelsgesetzbuch (1896/1900, § 489 HGB) ist die P. eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsvermögen ein Schiff voraussetzt und deren Anteile (Parten) nach festen Quoten bemessen und grundsätzlich veräußerlich und vererblich sind. Diese Gesellschaft ist regelmäßig Außengesellschaft. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Seehandelsrechts an dem 25. 4. 2013 können keine neuen Partenreedereien mehr gegründet werden, doch gelten für bis dahin gegründete Partenreedereinen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs fort.	Ruhwedel, E., Die Partenreederei, 1973; Schmidt, K., Die Partenreederei als Handelsgesellschaft – Integration einer Sonderrechtsform in das Unternehmensrecht, 1995, Herber, R., Seehandelsrecht, 1999, 2. A. 2016; Schweitzer, J., Schiffer und Schiffsmann in den Rôles d'Oléron und im Llibre del Consolat de Mar, 2007
6205	Parther ist der Angehörige eines vielleicht zu den Skythen gehörigen Volkes, das von dem 3. vorchristlichen Jahrhundert an für rund 500 Jahre ein Reich in dem Gebiet des heutigen Iran und Irak (zwischen Syrien und Indien) aufbaut.	Ellerbrock, U. u. a., Die Parther, 2015
6206	partikular, partikulär (Wort 16. Jh. aus dem Lateinischen des Altertums aufgenommen und ab 1544 selten in älteren deutschen Rechtsquellen belegt sowie teilweise mit dem Indogermanischen verbindbar, Adj.) einen Teil (lat. [F.] pars) betreffend	
6207	Partikularismus (Wort 19. Jh. aus partikular gebildet, M.) ist der Zustand, in dem innerhalb eines Ganzen in Gegensatz zu Zentralismus und Universalismus grundsätzlich der kleineren Einheit der Vorzug gegeben wird.	Rörig, F., Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus, 1937; Seidlmayer, E., Über Denken und Handeln – Universalismus und Partikularismus in Stoa, antiker Skepsis und Gegenwart, 2018

#	ZWERG	Literature
6208	Partikularrecht (Wort seit 1689 nicht sehr häufig in älteren deutschen Rechtsquellen belegt, N.) ist das in einem beschränkten Bereich geltende Recht in Gegensatz zu einem allgemeinen Recht. Schon in dem Frühmittelalter stehen zumindest in grundsätzlichem Gegensatz zu dem Weltreich der Römer sachlich in dem Reich der Franken und dem daraus erwachsenden Heiligen römischen Reich (wie auch in Frankreich) die verschiedenen Volks-rechte (Franken, Sachsen, Alemannen, Bayern, Thüringer, Friesen, Langobarden u. s. w. oder auch Gewohnheitsrechte) nebeneinander. Seit dem Hochmittelalter werden sie allgemein durch zahlreiche, aber ebenfalls partikulare Landrechte, Stadtrechte und auch Dorfrechte abgelöst. 1495 stellt die Reichskammergerichtsordnung den (einheitlichen) gemeinen Rechten des Reiches die (grundsätzlich vorrangigen, aber beweisbedürftigen, unter-schiedlichen) redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der (zahlreichen) Fürstentümer, Herrschaften und Gerichte gegenüber. Seit dem 17. Jahrhundert versucht die Wissenschaft, das einheimische Partikularrecht nach demVorbild des gemeinen römischen Rechtes zu einem gemeinen deutschen (Privat-)Recht zusammenzufassen, das sich aber weder gegenüber dem Partiluarrecht noch gegenüber dem gemeinen (römischen) Recht durchzusetzen vermag. An dem Ende des 19. Jahrhunderts gilt für etwa 20 Millionen Deutsche das Allgemeine Landrecht Preußens, für etwa 17 Millionen das gemeine Recht, für etwa 8 Millionen das französische Recht (Code civil), für etwa 3,5 Millionen das Bürgerliche Gesetzbuch Sachsens und für weniger als 0,5 Millionen sonstiges Recht. Seit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (1896/1900) ist das Partikularrecht in dem Bereich des bürgerlichen Rechtes bis auf geringe, in dem besonderen Einführungsgesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Reste (so genannte Verlustliste der deutschen Rechtseinheit) zugunsten einer neuen Rechtseinheit beseitigt (ähnlich in dem Strafrecht, Strafprozessrecht und Zivilprozessrecht), doch besteht das Grundproblem auf europäischer Ebene und außerdem auch weltweit fort.	Köbler, DRG 137; Nahmer, W. v. d., Handbuch des rheinischen Partikularrechts, Bd. 1ff. 1831ff.; Bluhme, F., Übersicht der in Deutschland geltenden Rechtsquellen, 1847, 2. A. 1854, 3. A. 1863, 162; Deutsche Rechts- und Gerichtskarte 1896, Neudruck 1996; Ebel, W., Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 1956, 2. A. 1958, Neudruck 1988; Wieacker, F., Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, 2. A. 1967, 189; Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, H., Bd. 1 1973, 586; Coing, H., Europäisches Privatrecht, Bd. 1f. 1985ff.; Kroeschell, K., Universales und partikulares Recht, (in) Vom nationalen zum transnationalen Recht, hg. v. Kroeschell, K. u. a., 1995, 265; Oestmann, P., Rechtsvielfalt vor Gericht, 2002
6209	Partner (Wort ab 1451 selten in älteren deutschen Rechtsquellen belegt und in dem 19. Jh. aus dem Neuenglichen aufgenommen sowie über das Lateinische des Altertums teilweise mit dem Indogermanischen verbindbar.	Seibert, U., Die Partnerschaft, 1994
6210	Partnerschaft (Wort in älteren deutschen Rechtsquellen nicht belegt und von Partner abgeleitet, F.) ist eine seit 1994 zulässige registerfähige Gesellschaft für die gemeinsame Berufsausübung mehrerer freiberuflich tätiger Menschen (beispielsweise Rechtsanwälte).	Seibert, U., Die Partnerschaft, 1994
6211	Partnership Act (1980) ist das das Gesellschaftsrecht ordnende Gesetz des englischen Rechtes.	
6212	Partsch, Joseph (Breslau 2. 9. 1882-Berlin 30. 3. 1925), Sohn eines Geographen, wird nach dem Rechtsstudium in Breslau, Genf, Breslau und Leipzig (Mitteis, Strohal) 1906 außerordentlicher Professor in Genf, 1910 Professor in Göttingen, 1911 in Freiburg im Breisgau, 1920 in Bonn und 1921 ordentlicher Professor in Berlin. Wissenschaftlich widmet er sich unterschiedlichen Gegenständen der Rechtsgeschichte des Altertums.	Lenel, O., Josef Partsch, ZRG RA 45 (1925), V; Meyer-Pritzl, R., Der Rechtshistoriker und Pionier der modernen Rechtsvergleichung Partsch (1882-1925), (in) Zeitschrift für europäisches Privatrecht 7 (1999) 47ff.
6213	pascuarium (lat. [N.]) eine Weideabgabe	
6214	Pasquill, N., M., Pasquille, F. (Wort ab 1566 nicht sehr häufig in älteren deutschen Rechtsquellen belegt und aus dem Italienischen mit dem Inhalt „kleiner Pasquino“ aufgenommen) Schmähschrift, Spottschrift	Schmidt, G., Libelli famosi – Zur Bedeutung der Schmähschriften, Scheltbriefe, Schandgemälde und Pasquille in der deutschen Rechtsgeschichte, Díss. iur. Köln 1985; Bauer, O., Pasquille in den Fuggerzeitungen, 2008; Kuhn, C., Schmähschriften und geheime Öffentlichkeit in Bamberg an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, 2018

#	ZWERG	Literature
6215	Pass (Wort ab dem 14. aus dem Lateinischen des Altertums aufgenommen und teilweise mit dem Indogermanischen verbindbar sowie ab 1356 für Übergang und 1419 für Durchreise in älteren deutschen Rechtsquellen belegt, M.) ist neben dem Übergang die zu dem Ausweis eines Menschen bei Einreise, Ausreise und Aufenthalt in dem Ausland grundsätzlich erforderliche öffentliche Urkunde. Der Pass ist sachlich dem Altertum und dem Mittelalter in dem Ansatz bekannt (746 König Ratchis der Langobarden mit persönlichem Brief für fremde Reisende). Seit dem Hochmittelalter gewinnt er mit der Territorialisierung des Rechtes an Bedeutung. Besonders gefördert wird der Pass in Frankreich (1464 passeport für Briefboten, später auch Soldaten), wo er seit 1791 ausgebaut und mit Passzwang versehen wird. Seit 1815 ist auch in dem Deutschen Bund in Gegensatz etwa zu England der Pass rechtstatsächlich nahezu unabdingbar. Seit dem ersten Weltkrieg herrscht allgemein Passzwang, doch wirkt die europäische Einigungsbewegung erneut auf Beseitigung der damit verursachten Einschränkungen hin (u. a. Abkommen von Schengen). Der Inhaber eines Passes steht in dem Ausland unter diplomatischem und konsularischem Schutz. Daneben ist Pass auch der Übergang über ein Gebirge.	Hübner § 11; Laur-Belart, R., Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses, 1924; Krause, J., Das deutsche Passrecht, 1925; Medert, K./Süßmuth, W., Pass- und Personalausweisrecht, 1988, 2. A. 1992, 3. A. 1998; Fahrmeir, A., Citizens and Aliens, 2000; Fahrmeir, A., Passwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, (in) HZ 271 (2000), 57; Groebner, V., Der Schein der Person, 2004; Reisen, A., Der Passexpedient, 2012; Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, hg. v. Oltmer, J., 2016
6216	Passau	Maidhof, A., Das Passauer Stadtrecht, 1927; Maidhof, A., Das Passauer Gültenwesen, (in) Die ostbairischen Grenzmarken 16 (1927), 313, 358; Veit, L., Passau. Das Hochstift, 1978; Breinbauer, J., Otto von Lonsdorf, 1992; Passau in der Zeit des Nationalsozialismus, hg. v. Becker, W., 1999; Geschichte der Stadt Passau, hg.v. Boshof, E., 2003; Passau – Quellen zur Stadtgeschichte, hg. v. Boshof, W. u. a., 2004; Knorring, M. v., Die Hochstiftspolitik des Passauer Bischofs Wolfgang von Salm, 2006; Erkens, F., Die Fälschungen Pilgrims von Passau, 2011; Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. 4 1283-1319, bearb. v. Boshof, E. u. a., 2013; Schweikl, M., Die Stadt Passau in der Weimarer Republik (1919-1933), 2016; Erhard, A., Geschichte der Stadt Passau, Band 1 2016; Schubert, M., Politischer Katholizismus in Passau von 1864 bis 1964, 2017
6217	Pasukanis, Evgenij Bronislavovic (1881-1937) ist einer der Begründer der sowjetischen Rechtstheorie (Allgemeine Rechtstheorie und Marxismus, 1924). Er vertieft die Ansicht, dass das bürgerliche Recht mit der bürgerlichen Gesellschaft absterbe. Bereits 1931 muss er sich wegen der tatsächlichen Notwendigkeit von Gesetzen auch in dem Sowjetstaat hiervon lossagen. 1937 wird er als Volksschädling beseitigt.	Law and Marxism, hg. v. Arthur, C., 1978; Reich, N., Sozialismus und Zivilrecht, 1972, 194
6218	Pataria ist eine in Mailand, Cremona, Piacenza und Brescia in dem dritten Viertel des 11. Jahrhunderts bedeutsame religiös-soziale, die Entwicklung zu der Stadtgemeinde beschleu-nigende Reformbewegung.	Violante, C., La pataria milanese, 1955; Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. Fleckenstein, J., 1973, 321; Gritsch, H., Die Pataria von Mailand (1057-1075), (in) Innsbrucker historische Studien 3 (1980, 7ff.; Keller, H., Mailand im 11. Jahrhundert, (in) Die Frühgeschichte der europäischen Stadt, hg. v. Jarnut, J., 1998, 81; Zumhagen, O., Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung, 2002; Dartmann, C., Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.-14. Jahrhundert), 2012
6219	Pate (Wort ab Ende 12. Jh. aus dem Lateinischen des Altertums aufgenommen und mit dem Indogermanischen verbindbar, M.) ist der den kindlichen Täufling der christlichen Kirche vertretende, neben den Eltern stehende erwachsene Christ. Nach älteren Anfängen wird er seit dem 3. Jahrhundert bedeutsam.	Dick, E., Das Pateninstitut, (in) Z. f. kath. Theologie 63 (1939), 1; Erler, A., Kirchenrecht, 5. A. 1983; Jussen, B., Patenschaft und Adoption, 1991
6220	Patenschaft (Wort von Pate abgeleitet und in älteren deutschen Rechtsquellen einmal für Friesland in dem 15. Jh. belegt, F.) Stellung als Pate	Jussen, B., Patenschaft und Adoption, 1991; León, E. de, La cognatio spiritualis según Graciano, 1996